

NÖ Landwirtschaftskammer- Wahlordnung

Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050

Der Entwurf der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Finanzen
7. die Abteilung Gemeinden
8. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
10. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1, 1015 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
14. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien
15. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plösslgasse 15, 1041 Wien
16. die Gewerkschaft der Privatangestellten Sektion Land- und Forstwirtschaft, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien

17. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
18. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
19. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
20. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
21. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
22. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
23. die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ

„Zum vorliegenden Änderungsentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 14. Mai 2009 mitteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung kein Einwand erhoben wird.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zur Begutachtungsfrist:

Die Begutachtungsfrist ist zu kurz bemessen.“

Die Vorbereitungen der Landwirtschaftskammerwahlen 2010 beginnen bereits im Herbst 2009 und sollte daher zur reibungslosen Abwicklung die vorgeschlagene Gesetzesänderung bereits in Kraft sein. Eine Beschlussfassung durch

den Landtag im Herbst 2009 wurde daher als zu spät angesehen, weshalb mit einer kürzeren Begutachtungsfrist das Auslangen gefunden werden musste.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes bzw. der NÖ Landwirtschaftskammer- Wahlordnung erhebt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer keinen Einwand.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

„Der Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Regierungsvorlage und erlaubt sich dazu mitzuteilen, dass dagegen weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen. Besonders begrüßt werden am Entwurf die für die Gemeindewahlbehörden vorgesehenen Verwaltungsvereinfachungen (z.B. § 25 Abs. 1 und § 55a Abs. 1).“

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung keinen Einwand.
Um Kenntnisnahme wird gebeten.“

Österreichischer Städtebund

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.5.2009, Zl. LF1-LEG-30/005-2009, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes bekräftigt nochmals mit Nachdruck ihren bereits mehrmals kommunizierten Antrag, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu adaptieren, dass die Gemeinden entlastet werden und mit der Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen die gesetzliche Interessenvertretung (nach dem Vorbild von Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer) betraut wird. Diese Forderung im Sinne einer größtmöglichen

Entlastung für alle Gemeinden wurde aktuell gegenüber der Landesgruppe Niederösterreich neuerlich bekräftigt bzw. nochmals ausdrücklich befürwortet.

Die Stadtgemeinde Schwechat hat darüber hinaus angeregt, zumindest die Briefwahl analog der Regelungen in der NÖ. Landarbeiterkammerwahlordnung zu vereinfachen und in diesem Zusammenhang die Wahlzeit am Wahltag auf 2 Stunden zu verkürzen.

Seitens der Stadtgemeinde Amstetten wurde folgender Bericht zur letzten Landwirtschaftskammerwahl im Jahr 2005 übermittelt: Bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl am 27.2.2005 waren in Amstetten 279 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis enthalten. Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde setzten sich in der Anzahl gleich wie bei der Landarbeiterkammerwahl zusammen, wobei allerdings dafür 2 Sprengelwahlbehörden erforderlich waren. Am Wahltag selbst haben nur wenige Wähler und Wählerinnen vom persönlichen Wahlrecht Gebrauch gemacht (die genaue Anzahl kann nicht mehr nachvollzogen werden, da die Unterlagen sofort an die Bezirkswahlbehörde weitergeleitet wurden) da die meisten ohnehin die Briefwahl bevorzugt haben.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes hofft, die Mitgliedsgemeinden ehestmöglich über eine Änderung der Rechtslage im Sinne einer eigenständigen Wahldurchführung durch die jeweiligen Interessenvertretungen selbst informieren zu können.“

Die Gesetzesnovelle kommt den Intentionen des Städtebundes insofern entgegen, als es durch die geplanten Änderungen zu einer wesentlichen Entlastung der Städte mit eigenem Statut kommen wird. Durch die Reduzierung der Kreiswahlbehörden von vier auf eine Kreiswahlbehörde beim Amt der Landesregierung fallen wesentliche bisher den Statutarstädten zukommende Aufgaben weg.

Die Dauer der Wahlzeit ist gesetzlich nicht festgelegt und liegt somit in der Kompetenz der jeweiligen Gemeindewahlbehörde.

Eine Sprengelteilung ist lediglich in jenen Gemeinden zwingend vorgesehen, die zum Wirkungsbereich mehrerer Bezirksbauernkammern gehören. Größere Gemeinden können von der Bezirkswahlbehörde in Wahlsprengel unterteilt werden. Dies erfolgt jedoch nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde.

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann. Für die Kammerzugehörigkeit sind Umstände maßgeblich, welche in erster Linie in den Gemeinden bekannt sind (z.B. Eigentumswechsel an landwirtschaftlichen Grundstücken, Änderungen bei den Familienangehörigen).

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird auf das Schreibversehen „im vor der Zahl“ aufmerksam gemacht.

Angeregt wird, nicht „durch die Wortfolge „Wahlbehörden““, sondern „durch das Wort „Wahlbehörden““ zu schreiben.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2 und 3):

Der Hintergrund dieser Novellierungsanordnung ist unklar.“

Eine Präzisierung erfolgte im Motivenbericht.

„Zu Z 8 (§ 11):

Das Klammerausdruck „(neu)“ in der Novellierungsanordnung könnte entfallen (vgl. z.B. die Novellierungsanordnung 16).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**„Zu Z. 8:**

Wie bereits in der Vorbegutachtung angemerkt, weisen wir darauf hin, dass die Zusammensetzung der Kreiswahlbehörde im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Probleme im Zusammenhang mit der Befangenheit führen kann. Dies deshalb, weil die Mitglieder der Kreiswahlbehörde mit den Mitgliedern der Landeswahlbehörde (nahe zu) ident sind.“

Es wird bei der Bestellung des Vorsitzenden darauf Bedacht genommen werden, dass der Vorsitz der beiden Wahlbehörden nicht von derselben Person ausgeübt wird. Im Falle der Aufhebung oder Abänderung von Entscheidungen der Kreiswahlbehörde durch die Landeswahlbehörde würden die Ersatzmitglieder der Landeswahlbehörde tätig werden. Damit könnte eine möglicherweise eintretende Befangenheit verhindert werden.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**„Zu Z 13 (§ 15 Abs. 3 erster Satz):**

Es wird angeregt, so wie z.B. in der Novellierungsanordnung 16 einfach „§ 15 Abs. 3 erster Satz lautet:“ zu schreiben.

Angeregt wird weiters, „das Ergebnis dieser Wahl im Bereich der jeweiligen Gemeinde“ zu formulieren.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

„Zu Z 23 (§ 29 erster Satz):

Zu erwägen wäre, das Wort „Auflegung“ durch „Auflage“ zu ersetzen.“

Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da der Begriff „Auflegung“ auch in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorkommt.

„Zu Z 31 (§ 55a Abs. 4):

Das Anführungszeichen am Ende des einzufügenden Textes fehlt.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu Z. 31:

Am Ende des anzufügenden Satzes wären Anführungszeichen zu setzen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z. 35:

In der Änderungsanordnung wäre vorzusehen, dass jeweils die Abkürzung „v.H.“ ersetzt wird.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Zu Z 35 (§ 56 Abs. 3):

Es wird angeregt, statt „durch die Wortfolge „Bezirkswahlbehörden“ “ besser „durch das Wort „Bezirkswahlbehörde“ “ und statt „durch die Abkürzung „%“ “ besser „durch das Zeichen „%“ “ zu schreiben.“

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

„Zu Z 36 (§ 56 Abs. 4):

Es sollte die Wortfolge „Arrest bis zu drei Wochen“ durch die Wortfolge „einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche“ ersetzt werden.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z 38 (§ 60 Abs. 4 lit. a):

Vor dem „und“ müsste wohl das Wort „eingefügt“ stehen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**„Zu Z. 38:**

In der Änderungsanordnung wäre vorzusehen, dass das Wort „der“ eingefügt wird.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z. 39 und 41:

Vor der Neubezeichnung der Gliederungseinheiten wäre die Abkürzung „lit.“ einzufügen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**„Zu Z 39 (§ 60 Abs. 4):**

Statt „littere“ sollte es „literae“ oder „litterae“ heißen; die Schreibweise mit einem „t“ ist die üblichere.

Zu erwägen wäre, nicht „die Bezeichnung d und e“, sondern „die Bezeichnungen „d)“ und „e)““ zu schreiben.

Weiters wird eine Prüfung dahin angeregt, ob das Wort „bzw.“ nicht durch ein „und“ ersetzt werden könnte.“

Der Anregung wurde teilweise entsprochen.

„Zu Z 41 (§ 61 Abs. 3):

Vgl. die Hinweise zu Z 39 (§ 60 Abs. 4).“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z 42 (§ 61 Abs. 3 lit. g):

Auch hier wäre die Ersetzung des Wortes „bzw.“ durch ein „und“ in Erwägung zu ziehen.“

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

„Zu Z 43 (§ 62 Abs. 2):

Es wird angeregt, das Wort „ersetzt“ an das Ende des Satzes zu stellen (wie dies sonst durchgehend im vorliegenden Entwurf gehandhabt wurde).“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z 44 (Überschrift zu § 63) und Z 47 (§ 68 Ab 1):

Angeregt wird weiters, „Bezirkswahlbehörden und die Kreiswahlbehörde“ zu schreiben (so wie dies in den Novellierungsanordnungen 45 und 50 vorgesehen ist).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**„Zu Z. 45 bis 53:**

Nach dem Wort „Verfassungsbestimmung“ wäre ein Doppelpunkt zu setzen.“

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**„Zu Z 48 (§ 69):**

Vgl. den Hinweis zu Z 44 (Überschrift zu § 63) und Z 47 (§ 68 Ab 1) sinngemäß.“

Der Anregung wurde entsprochen.

„Zu Z 55 (Anlage 3):

Analog zu den seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2007 verwendeten Formulierungen im BVG, in der NRW, der EuWO und im Bundespräsidentenwahlgesetz

1971 wird vorgeschlagen, die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Wahl das ... Lebensjahr vollendet haben“ durch die Wortfolge „am Tag der Wahl das ... Lebensjahr vollenden“ zu ersetzen.“

Der Anregung wurde insofern entsprochen, als die Formulierung an jene der NÖ Landtagswahlordnung angepasst wurde.

3. Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zu den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2:

Die Erläuterungen passen nicht zum Entwurf.

Der Anregung wurde entsprochen und eine Präzisierung im Motivenbericht vorgenommen.

Schlussbemerkung:

Wir dürfen unsere Stellungnahme vom 9. März 2004, LAD1-VD-16004/026-2004, in Erinnerung rufen, in der wir den grundsätzlichen Kritikpunkt angebracht haben, dass im Gegensatz zu anderen beruflichen Vertretungen die Landwirtschaftskammer nicht selbst mit der Durchführung der Wahl betraut werden.“

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann. Für die Kammerzugehörigkeit sind Umstände maßgeblich, welche in erster Linie in den Gemeinden bekannt sind (z.B. Eigentumswechsel an landwirtschaftlichen Grundstücken, Änderungen bei den Familienangehörigen).